



Ausgangsfall

R stellt in seinem Unternehmen in Koblenz Rennräder her. K hat bei Fahrradhändler F im März 2018 ein von R hergestelltes Rennrad des Typs „Mount Everest“ zum Preis von 1.200 € erworben.

Das neue Rennrad bereitet K zunächst viel Freude. Jedoch bricht bei einer Bergabfahrt im Mai 2018 die Sattelstange weg. Der darauf folgende Sturz führte bei K neben diversen Prellungen und Hautabschürfungen zu einem Schlüsselbeinbruch. Zudem wurde das Rennrad bei dem Sturz völlig zerstört.

Ein von K hinzugezogener Sachverständiger ermittelt, dass die von R bei dem Rennradtyp „Mount Everest“ verwendete Sattelstange aufgrund eines Materialfehlers weggebrochen ist.

Da er den F wegen zwischenzeitlicher Insolvenz nicht mehr erfolgversprechend in Anspruch nehmen kann, begehrt K von R Ersatz seiner Heilungskosten i.H.v. 2.500 €, den Wiederbeschaffungsaufwand für das zerstörte Rennrad i.H.v. 1.000 € sowie angemessenes Schmerzensgeld. R weigert sich, Ersatz zu leisten, da kein Materialfehler vorliege. Die von ihm verwendeten Materialien seien immer einwandfrei.

Daraufhin erhebt K im Juni 2018 über seinen Rechtsanwalt Klage gegen R beim AG Koblenz. In der Klageschrift führt der Rechtsanwalt des K aus, er halte ein Schmerzensgeld von mindestens 750 € für angemessen. Dem R wurde die Klage am 18.06.2018 ordnungsgemäß zugestellt und er wurde zum Verhandlungstermin am 14.08.2018 um 9.00 Uhr geladen.

R, der sich über die Uneinsichtigkeit des K geärgert und daher die Ladung wütend entsorgt hatte, erschien zum anberaumten Termin nicht. Der Rechtsanwalt des K beantragte daraufhin Erlass eines Versäumnisurteils.

Wie wird das AG Koblenz entscheiden?

1. Abwandlung

R legte nach Zustellung des Versäumnisurteils sofort Einspruch beim AG Koblenz ein. In der formgerechten Einspruchsschrift bestritt er das Vorliegen eines Materialfehlers. In dem daraufhin anberaumten Termin erschien R wiederum nicht, da er den Termin falsch in seinem Kalender notiert hatte.

Der Rechtsanwalt des K beantragte Erlass eines zweiten Versäumnisurteils. Wird das AG Koblenz dem Antrag stattgeben?

2. Abwandlung

R hat gegen das erste Versäumnisurteil sofort nach dessen Zustellung frist- und formgerecht Einspruch eingelegt. In dem daraufhin anberaumten Termin bestritt er das Vorliegen eines Materialfehlers: Der von K beauftragte Sachverständige habe sich geirrt, dies könne er durch Befragung des Sachverständigen nachweisen. Das AG Koblenz bestimmte daraufhin einen neuen Termin unter Ladung auch des Sachverständigen. In diesem Termin fehlte R, da er an diesem Morgen den Wecker nicht gehört und daher verschlafen hatte.

Wird das AG Koblenz das vom Rechtsanwalt des K beantragte zweite Versäumnisurteil erlassen?

Bearbeitervermerk: Es ist davon auszugehen, dass ein Schmerzensgeld i.H.v. 750 € angemessen ist.



Der Geschäftsmann G bittet seinen Geschäftspartner A, ihm 25.000 € zu leihen. Er werde von üblen Zuhältern mit dem Tod bedroht, wenn er das Geld nicht bis zum nächsten Tag zahlen könne. Danach wolle er für vier Wochen untertauchen. Auch seine Frau F, so erklärt G, werde zu ihrer Sicherheit nicht erfahren, wo er sich aufhalte. Um seinem Bekannten aus der Klemme zu helfen, gibt A dem G das Geld und erhält dafür Zug um Zug den Kfz-Brief für den fast neuen und vollkaskoversicherten Porsche „Boxster“ des G als Sicherheit. Die Geschichte mit den Zuhältern stimmt tatsächlich nicht. Vielmehr braucht G, der von dem Geld seiner Frau lebte, den kurzfristigen Kredit, um mit seiner Freundin eine Luxusreise nach Barbados zu unternehmen.

Nach der „plötzlichen“ Abreise des G gerät A selbst wegen eines fälligen Kredits in Geldnöte. Er nutzt deshalb seine Information darüber, dass G ohne Wissen seiner Ehefrau F fort ist und die F ihn, den A, nicht kennt, folgendermaßen aus: Er ruft anonym bei Frau F an und sagt, er habe G in seiner Gewalt. Wenn F ihren Mann lebend wiedersehen wolle, solle sie unter dem Stichwort „Unterlagen für die Tagung deutscher Kriminalbeamter“ an der Rezeption des Hotels Excelsior 100.000 € in einem Koffer hinterlegen. F kann geistesgegenwärtig zumindest den letzten Teil der Äußerungen des A mit ihrem Handy aufzeichnen und alarmiert die Polizei.

A geht inzwischen zu seinem Bekannten B und bittet diesen, den Koffer für einen angeblich befreundeten Kripokommissar abzuholen; er selbst traue sich nicht in das Hotel, weil er in der Bar noch eine dicke Rechnung offen habe. In Wirklichkeit befürchtet er, dass er bei der Geldabholung festgenommen werden könnte, wenn F doch noch die Polizei eingeschaltet haben sollte. Der ahnungslose B wird tatsächlich festgenommen, als er den wertlosen Koffer – den F auf Anraten der Polizei mit Zeitungsschnipseln gefüllt hat – an der Rezeption abholt. Trotz seiner Unschuldsbeteuerungen wird B in Untersuchungshaft genommen. Erst nach einem Monat klärt der zurückgekehrte G alles auf und B wird freigelassen.

Strafbarkeit von G und A nach dem StGB?

Zusatzfrage: Aufgrund der Aussagen von G und B wird A wegen der Lösegeldforderung angeklagt. Er leugnet die Tat. Kann die Aufzeichnung des Telefonanrufs bei F in der Hauptverhandlung abgespielt werden, um mit Unterstützung eines Sachverständigen den Nachweis zu führen, dass A der Anrufer war?



Der K ist Mieter einer Wohnung der B, die als Kommanditgesellschaft gewerblich Wohnungen in Berlin vermietet. Unter Bezugnahme auf den Berliner Mietspiegel 2017 forderte B, vertreten durch ihre Hausverwaltung, die B.H.V.-GmbH, den K mit Schreiben vom 17.07.2017 auf, einer näher erläuterten Erhöhung der Nettokaltmiete um 0,79 €/m² auf 6,04 €/m² zuzustimmen. Das Schreiben war individuell auf die konkrete Wohnung des K zugeschnitten und wurde ohne Verwendung automatisierter Software gefertigt. K erklärte schriftlich am 19.07.2017 seine Zustimmung, widerrief diese jedoch mit Brief vom 28.07.2017.

Von Oktober 2017 bis Juli 2018 entrichtete er die monatlich um 121,18 € erhöhte Miete unter Vorbehalt. Nun verlangt er die Rückerstattung der gezahlten Erhöhungsbeträge von insgesamt 1.211,80 €.

1. War der Widerruf der Zustimmung zur Mieterhöhung wirksam?

Bearbeiterhinweis: Es ist davon auszugehen, dass die Übereinkunft bzgl. der Mieterhöhung zunächst gültig war.

K ist genervt von dem Ärger, den er mit seiner Vermieterin hat, zumal ihn auch noch gesundheitliche Probleme plagen. So erschien er am 12.01.2018 in der Zahnarztpraxis des Z und bat ihn darum, ihn zahnprothetisch mit Implantaten zu versorgen. Dies sagte der Z sogleich zu, ohne dass bereits sämtliche anfallenden Arbeitsschritte und deren Kosten besprochen wurden. Nach mehreren Untersuchungen des K legte Z am 01.02.2018 eine Kostenaufstellung vor, die nun sämtliche zu erbringende Leistungen im Detail auswies. K unterschrieb daraufhin eine entsprechende Einverständniserklärung. Einige Tage später setzte Z jeweils vier Implantate in den Ober- und Unterkiefer des K ein, die Z zwar vereinbarungsgemäß ordnungsgemäß in seiner Werkstatt hergestellt hatte, die er jedoch allesamt fehlerhaft positionierte. Konkret setzte er entgegen der wissenschaftlichen Leitlinien für Zahnärzte den unbeschichteten Teil sämtlicher Implantate nicht vollständig in den Kieferknochen des K ein, was eine stetige Angriffsfläche für Krankheitserreger erzeugte und dadurch ein dauerhaft erheblich erhöhtes Risiko der Entzündung des Implantatbettes bewirkte.

Zudem versorgte Z insgesamt vier Zähne des K mit Keramik-Inlays, obwohl K überhaupt keine Karies hatte und die Anbringung von Zahnfüllungen daher medizinisch in keiner Weise indiziert und für K völlig nutzlos war. Z hatte oberflächliche kosmetische Verfärbungen mit Karies verwechselt und dem K deshalb zu Keramik-Füllungen geraten, worin dieser einwilligte. K verlor wegen der aus seiner Sicht schlecht gesetzten Implantate das Vertrauen in Z und brach die weitere Behandlung bei ihm kommentarlos ab. Er ließ im Mai/Juni 2018 die Arbeiten des Z durch einen anderen Zahnarzt begutachten und begab sich schließlich ab dem 31.08.2018 in die Behandlung von Dr. S. Dieser wies K – in der Sache jeweils zutreffend – darauf hin, dass bei Beibehaltung der fehlerhaft positionierten Implantate, deren Lage auch durch Nachbehandlungsmaßnahmen nicht mehr korrigiert werden könne, mittelfristig ein erhöhtes Verlustrisiko bestehe und dass es deshalb medizinisch indiziert sei, sämtliche Implantate zu entfernen und fachgerecht neu zu setzen. Durch von Dr. S. angefertigte Röntgenbilder stellte sich sodann auch der prinzipiell leicht vermeidbare Irrtum des Z hinsichtlich der Indikation für Keramik-Inlays heraus.

Im Oktober 2018 stellte Z dem K ein zahnärztliches Honorar in Höhe von insgesamt 35.000 € in Rechnung. Hiervon entfielen 30.000 € auf die Versorgung mit den Implantaten sowie weitere 5.000 € auf die Versorgung mit den Keramik-Inlays. K sieht nicht ein, diese Behandlung zu bezahlen. Er meint, es sei eigentlich schon gar kein Vertrag geschlossen worden, da ja am 12.01.2018 der konkrete Vertragsinhalt noch unklar gewesen sei. Vor allem aber seien Z grobe Behandlungsfehler unterlaufen, weil sämtliche Implantate unbrauchbar seien.

Ein Nachbehandler könne diese im Grunde nur alle herausreißen und von vorne beginnen. Deshalb habe er ja auch das Vertrauen in Z verloren und den Zahnarzt gewechselt. In Bezug auf die Keramik-Inlays erklärt K gegenüber Z die Aufrechnung mit eigenen Schadensersatzansprüchen wegen der nutzlosen Behandlung.

Z wendet demgegenüber ein, dass er als Arzt nur begrenzten Einfluss darauf habe, ob seine Tätigkeit vom gewünschten Erfolg gekrönt ist oder nicht. Ihm sei zwar der ein oder andere kleine Fehler unterlaufen, dies lasse aber seinen Vergütungsanspruch unberührt.

2. Kann Z von K die beiden geltend gemachten Zahnarzthonore verlangen?

Bearbeiterhinweis: Es ist davon auszugehen, dass K privatversichert ist und die Behandlungskosten nicht durch einen Dritten bzw. durch eine Versicherung getragen werden. Des Weiteren entsprechen die von Z abgerechneten Positionen der Höhe nach der üblichen Vergütung.

Nach einem seiner zahlreichen Behandlungstermine ist dem K ferner Folgendes passiert: K befand sich mit seinem Fahrzeug in einer von dem W betriebenen Waschstraße. Bei dieser handelt es sich um eine vollautomatisierte Anlage, durch die die Fahrzeuge während des Waschvorgangs von einem Schleppband mit einer geringen Geschwindigkeit gezogen werden. Dabei befinden sich die linken Räder auf der Fördereinrichtung, während die rechten Räder frei über den Boden laufen. Vor und hinter dem Fahrzeug des K befand sich jeweils ein weiteres Fahrzeug. Während des Waschvorgangs betätigte der Fahrer des Fahrzeugs, das sich vor dem Fahrzeug des K befand, grundlos die Bremse, obgleich sich vor der Einfahrt in die Waschstraße ein großes Schild mit Verhaltensregeln für die Benutzer befand und auf diesem explizit darauf hingewiesen wurde, dass die Bremse während des Waschvorgangs nicht benutzt werden darf. Durch dieses Fehlverhalten des Fahrers geriet dessen Fahrzeug aus dem Schleppband und blieb stehen, während das Fahrzeug des K sowie das dahinter befindliche Fahrzeug weitergezogen wurden. Hierbei wurden das Fahrzeug des K auf das abgebremste Fahrzeug und das hinter ihm befindliche Fahrzeug auf sein Fahrzeug geschoben. In der Waschstraße des W gab es im Jahr 2018 bei 46.700 Waschgängen lediglich fünf Aufschiebevorfälle.

K wirft W eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vor. Er verlangt wegen der Beschädigung seines Fahrzeugs Schadensersatz in Höhe von rund 1.200 €.

3. Zu Recht?

Bearbeiterhinweis: Deliktische Ansprüche sind nicht zu prüfen.



Die Stiftung für Hochschulzulassung, eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts, ist in Deutschland für die zentrale Vergabe von Studienplätzen zuständig, insbesondere bei zulassungsbeschränkten Studiengängen wie Humanmedizin. Das Vergabeverfahren ist im Hochschulrahmengesetz (HRG) geregelt, das der Bund aufgrund der früheren Rahmengesetzgebungskompetenz (Art. 75 GG a.F.) erlassen hat, sowie durch den Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung, den die Länder miteinander geschlossen haben. Das Land L erließ ein Zustimmungsgesetz zum Staatsvertrag, das diesen in der Anlage enthielt und dadurch in Landesrecht überführte.

Bei Studienfächern, in denen die Anzahl der Bewerber die Anzahl der Studienplätze an Hochschulen übersteigt, wie im Fach Humanmedizin, führt die Stiftung ein Auswahlverfahren durch. Dabei werden die Studienplätze wie folgt verteilt: 30% der Plätze werden mit besonderen Bewerbern besetzt (z.B. soziale Härtefälle, sog. Vorabquote). Weitere 20% der Plätze werden nach der Abiturnote vergeben (sog. Abiturbestenquote). Nach der Dauer der Wartezeit seit dem Erwerb der Hochschulreife werden noch einmal 20% der Studienplätze besetzt (sog. Wartezeitquote). Die verbleibenden Studienplätze werden durch die Hochschulen im Rahmen eigener Auswahlverfahren vergeben.

K stellt einen Antrag auf Zulassung zum Fach Humanmedizin, allerdings wird ihr Antrag abgelehnt. Mit einer Durchschnittsnote von 2,0 und acht Wartezeitjahren, die sie aufgrund ihrer Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin angehäuft habe, seien die Auswahlgrenzen verfehlt worden. Die Auswahlgrenze in der Abiturbestenquote habe bei 1,2 gelegen und die in der Wartezeitquote bei zwölf Wartezeitjahren. Daraufhin erhebt K Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht. Im Prozess trägt sie vor, die Vorschriften des HRG und die den Staatsvertrag umsetzenden Vorschriften des Zustimmungsgesetzes nach ihrer Ansicht verfassungswidrig sind. Die aus der Berufsfreiheit des Art. 12 GG sowie des Gleichheitsgrundsatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG folgenden Anforderungen an die Studienplatzvergabe seien nicht erfüllt. Dies folge zum einen aus den Vorschriften zur Abiturbestenquote, auch in Kombination mit der Ortswahl: Die Studienplatzbewerber seien durch die den Staatsvertrag umsetzenden Vorschriften verpflichtet, maximal sechs Ortswünsche anzugeben. Sie erhielten nur einen Studienplatz, wenn sie an einem dieser sechs Orte zu den besten Abiturienten gehörten. Damit würde das Notenkriterium entwertet. Zum anderen sei die Ausgestaltung der Platzvergabe nach Wartezeit verfassungswidrig, da die Wartezeit nicht in der Länge begrenzt sei. Studierende, die viele Jahre auf die Zuteilung des Studienplatzes gewartet hätten, benötigten im Durchschnitt – was zutrifft – länger bis zum Erreichen von Zwischenzielen im Studium und würden das Studium häufiger abbrechen als Studierende aus den anderen Quoten. Gleichwohl weist das Verwaltungsgericht die Klage der K ab. Auch die Berufung sowie die Revision bleiben ohne Erfolg. Deshalb wendet sich K form- und fristgemäß an das Bundesverfassungsgericht. Mit Erfolg?

Bearbeitungsvermerk: Die Begutachtung ist auf die von K vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken zu beschränken. Auf die nachfolgend abgedruckten Vorschriften wird hingewiesen.

Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung – Auszug

Art. 8

(1) ... ²Bei den Bewerbungen für diese Studienplätze dürfen sechs Ortswünsche in einer Rangliste angegeben werden. ³Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden in den Fällen des Artikels 10 Abs. 1 Nr. 3 von der Hochschule zugelassen. ⁴Im Übrigen werden sie den einzelnen Hochschulen möglichst nach ihren Ortswünschen und, soweit notwendig, in den Fällen des Artikels 10 Abs. 1 Nr. 1 vor allem nach dem Grad der nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium, in allen anderen Fällen nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen zugewiesen. ⁵Ist danach im Einzelfall keine Zulassung möglich, rückt die rangnächste Bewerberin oder der rangnächste Bewerber der jeweiligen Gruppe nach, sofern sie sich oder er sich für eine Hochschule beworben hat, an der noch Studienplätze frei sind.

Art. 10

(1) ¹Im Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 9 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. ...

2. zu einem Fünftel der Studienplätze nach Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit). ...

Hochschulrahmengesetz (HRG) – Auszug

§ 27

(1) ¹Jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist. ...

(2) ¹Der Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 wird für den Zugang zu einem Studium, ... grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht. ...

§ 32

(3) Die verbleibenden Studienplätze werden vergeben

1. zu einem Fünftel der Studienplätze an jeder Hochschule durch die Zentralstelle nach dem Grad der gemäß § 27 nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium,

2. zu einem Fünftel der Studienplätze nach Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang nach § 27 (Wartezeit), ...